

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2016/BAS/257
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 15.09.2016 Verfasser: Herr Jennerjahn FBL: Herr J. Banek
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	20.09.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Gemeinde Basedow
Öffentlich	27.09.2016	Gemeindevertretung Basedow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Basedow beschließt, dass die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (s. Übersicht) unter Beachtung des Abwägungsgebotes gemäß Anlage 1 (Abwägungstabellen), abgewogen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 2

Lfd. Nr.	Behörden/ Nachbargemeinden	Eingang Stellung- nahmen	Datum Stellung- nahmen	keine Einwände	Anmerkungen/ Abwägung erforderlich
	Behörden/Verbände				
1.	Landkreis Mecklen- burgische Seenplatte	23.02.2016 09.03.2016 21.07.2016	18.02.2016 07.03.2016 19.07.2016		X
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung	01.02.2016 09.06.2016	27.01.2016 07.06.2016	X	
3.	Landesforst MV Forstamt Stavenhagen	16.02.2016 11.07.2016	11.02.2016 01.07.2016		X
4.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophensch. MV	08.02.2016 22.06.2016	08.02.2016 22.06.2016		X
5.	Bergamt Stralsund	03.02.2016 29.06.2016	02.02.2016 28.06.2016	X	
6.	Handwerkskammer Ostmecklenburg - Vorpommern	03.02.2016 05.07.2016	01.02.2016 30.06.2016	X	
7.	IHK Neubrandenburg	03.02.2016 01.07.2016	02.02.2016 30.06.2016	X	
8.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklen- burgische Seenplatte	29.01.2016 04.02.2016 04.07.2016	25.01.2016 04.02.2016 28.06.2016		X
9.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege MV	20.01.2016 09.06.2016	18.01.2016 01.06.2016		X

		06.06.2016	02.06.2016		
10.	Wasser- und Schiffahrtsamt Stralsund	15.01.2016 08.06.2016	12.01.2016 06.06.2016	X	
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.01.2016 03.06.2016	14.01.2016 02.06.2016		X
12.	Landesamt für Gesundheit und Soziales	14.01.2016 06.06.2016	12.01.2016 02.06.2016	X	
13.	GDMcom mbH	13.01.2016 15.06.2016	12.01.2016 14.06.2016	X	
14.	Betrieb für Bau und Liegenschaften MV	12.01.2016 20.06.2016	08.01.2016 02.06.2016	X	
15.	Deutsche Bahn AG	11.01.2016 01.06.2016	07.01.2016 30.05.2016	X	
16.	E.DIS AG	07.01.2016 07.06.2016	04.01.2016 02.06.2016		X
17.	Landesanglerverband M-V e.V.	07.01.2016 02.06.2016	04.01.2016 30.05.2016	X	
18.	HanseWerk AG	21.12.2015 24.05.2016	21.12.2015 24.05.2016	X	
19.	Landesamt für innere Verwaltung MV	17.12.2015 24.05.2016	17.12.2015 24.05.2016		X
20.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	21.12.2015 01.06.2016	18.12.2015 31.05.2016	X	
21.	Straßenbauamt Neustrelitz	04.01.2016 16.06.2016	22.12.2015 14.06.2016	X	
22.	GASCADE Gastransport GmbH	04.01.2016 09.06.2016	22.12.2016 07.06.2016	X	
23.	Deutscher Wetterdienst	04.01.2016 15.06.2016	22.12.2015 10.06.2016	X	
24.	Handelsverband Nord Geschäftsstelle Rostock	29.06.2016	27.06.2016	X	
25.	Handelsverband Nord Geschäftsstelle Neubrandenburg	27.06.2016	24.06.2016	X	
26.	WZV Malchin- Stavenhagen	22.02.2016 28.07.2016	19.02.2016 27.07.2016		X
27.	Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“	08.02.2016	03.02.2016		X
28.	NABU	29.02.2016	29.02.2016	X	
29.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- Schutz u. Dienstlsg. der Bundeswehr	15.01.2016	15.01.2016	X	
	Nachbargemeinden				
30.	Amt Mecklenburgische Schweiz Gemeinde Dahmen / Gemeinde Schorssow	04.01.2016 03.06.2016	22.12.2015 02.06.2016	X	
	Sonstige				
31.	Bodo und Margarete Gutowski	20.01.2016 22.06.2016	14.01.2016 20.06.2016		X

keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband MV
- Landesjagdverband MV
- GRÜNE LIGA MV
- Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH
- Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie
- Bund e.V.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- BVVG
- Stadt Malchin
- Gemeinde Gielow

Sach- und Rechtslage:

Die Planentwürfe zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde haben vom 04.01.2016 bis zum 05.02.2016 und vom 30.05.2016 bis zum 01.07.2016 (mit Nutzungsänderung Ferienhaus) öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nun gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die vorgesehene Nutzungsänderung zum Ferienhaus durch die Landesforst M-V abgelehnt, da sich das geplante Ferienhaus in unmittelbarer Nachbarschaft des Waldes befindet und der nach § 20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand nicht eingehalten wird.

Auch seitens des Landkreises wurden Einwände gegen die Nutzung als Ferienhaus geltend gemacht. Eine Nutzungsänderung würde nur bei Änderung der Planzeichnung und Ausweisung als Sondergebiet „Ferienhaus“ zulässig sein. Dies würde jedoch eine nochmalige öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde Basedow fallen keine Kosten an (s. städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Basedow und Herrn Heber vom 18.09.2015, gebilligt durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2015).

Anlagen:

Abwägungstabellen (Anlage 1)

Gemeinde Basedow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2, „Campingplatz Seedorf“

Abwägung

**der eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit,
Behörden und Nachbargemeinden**

Erarbeitet im Einvernehmen mit der Gemeinde Basedow

Sachverständiger für Bauwesen
Lutz Heber
Bauplaner – Bausachverständige – Immobiliengutachter
Seedorf 30
17139 Basedow OT Seedorf

Basedow OT Seedorf am 17.09.2016

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“
Anlage 1

Nr. 1

Abwägung

**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat**



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Regionalstandort / Amt / SG
Waren (Müritzer) / Bauamt / Kreisplanung
Auskunft erteilt
Klaus Wagner
Zimmer 3.31 Vorwahl 03981 Durchwahl 78-2449
Zentrale 78-0 Fax 0395 57087 65965
E-Mail klaus.wagner@lk-seenplatte.de

Amt Malchin am Kummerower See
für die Gemeinde Basedow
Am Markt 1
Original an:
17139 Malchin am: 23. Feb. 2016

Verteiler: AV
10 20 30 40 50

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum
4758/2015-502 18. Februar 2016

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Basedow hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow beschlossen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 1.12.2015 wurde der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben vom 14.12.2015, bei mir eingegangen am 16.12.2015, wurde hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 5.02.2016 aufgefordert. Dieser Termin konnte von mir nicht gehalten werden.

In dem Anschreiben wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung durch die Gemeinde unberücksichtigt bleiben können. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach geltender Rechtsprechung die Fristen keine Ausschlussfristen sind. Planungsrelevante Belange sind seitens der Gemeinde auch bei verspätet eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Basedow beabsichtigt, mit der 1. Änderung die bisher zulässige Bebauung zu ändern bzw. zu ergänzen.

Regionalstandort Waren (Müritzer) Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritzer) Telefon: 03991 780 Fax: 0395 57087 65965	Baniverbindung: IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLA21 WRN	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin Telefon: 03966 4340 Fax: 03968 434-299	Regionalstandort Neustrelitz Wolkecker Chaussee 35 17235 Neustrelitz Telefon: 03981 4810 Fax: 03981 481-100	Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 57087 0 Fax: 0395 57087 5901
--	--	---	--	--

Nr. 1**Abwägung**

Seite 2 des Schreibens vom 18. Februar 2016

Statt des ursprünglich geplanten zweiten Sanitärhauses soll nun ein etwa gleich großes Mehrzweckgebäude für die Versorgung der Besucher (Rezeption, Verkauf, Bistro etc.) zulässig sein. Des Weiteren sollen sechs nicht massive Übernachtungshütten zugelassen werden. Mit der Planänderung sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet entspricht dem Ursprungsplan und hat eine Größe von insgesamt ca. 4,5 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Die landesplanerische Stellungnahme vom 27. Januar 2016 liegt mir vor. Danach entspricht die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ den Zielen von Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Basedow hat mit Wirkung vom 14. September 2006 rechtswirksam geworden. Im Flächennutzungsplan wird für den o. g. Geltungsbereich ein Sondergebiet Campingplatzgebiet dargestellt. Insofern ist festzustellen, dass das Entwicklungsgebot durch die beabsichtigte 1. Änderung beachtet wird.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

Die Gemeinde stellt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB auf. Dagegen bestehen aus Sicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Der Bebauungsplan regelt auch nach der 1. Änderung die Zulässigkeit der Campingnutzung im Geltungsbereich, der nicht verändert wird.

Das Vorhaben, dessen Zulässigkeit begründet werden soll, unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es handelt sich um einen nicht ganzjährig, also nur saisonal betriebenen Campingplatz, der somit von der Nr. 18.2 Anlage 1 UVPG nicht erfasst wird.

Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7 BauGB genannten Schutzgüter gegeben. Diesbezügliche Bedenken werden von den Fachämtern des Landkreises nicht vorgetragen.

II. Bedenken, Anregungen und Hinweise**1. Geoinformations- und Vermessungsrecht**

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken gegen die Satzung. Ich weise darauf hin, dass auf der Planzeichnung der Gemarkungsname und die Flur dargestellt sein müssen.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010, GVBl. M-V 2010, S. 713

Der Hinweis wird beachtet.

Seite 3 des Schreibens vom 18. Februar 2016

2. Naturschutz / Landschaftspflege

Nach Prüfung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow mit Stand vom 29. September 2015, ergeht aus naturschutzfachlicher nachfolgende Stellungnahme:

Wie aus dem Entwurf der Begründung zur o. g. Satzungsänderung hervor geht, ist die Änderung der Anzahl der Stellflächen für Caravans, Wohnmobile, Zelte, 6 Übernachtungshütten sowie bewegliche Unterkünfte von 198 auf 98 geplant. Ferner ist zusätzlich auf der Fläche F II ein Sanitätshaus, ein Mehrzweckgebäude mit Campingplatzversorgung und Rezeption mit Gerätelager geplant.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen diese beabsichtigte Änderung.

Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow mit Stand vom 29. September 2015, wird im vereinfachten Verfahren (nach § 13 BauGB) durchgeführt.

Nach Prüfung der o. g. Satzung, im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung, wurde festgestellt, dass naturschutzfachliche Belange (mit Ausnahme des Artenschutzes) grundsätzlich nicht weiter zu prüfen sind.

Artenschutz, Abprüfung AFB

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vom November 2014 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

- Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Sept. des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt.
- Falls innerhalb des Zeitraumes von März bis Oktober gebaut werden soll, muss die Baufläche vor Beginn der Arbeiten durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von Lurchen abgesucht werden. Vorgefundene Lurche können in ein geeignetes Feuchtbiotop umgesetzt werden. Das Einwandern von Lurche in das Baufeld ist während der Hauptwanderungszeiten im Zeitraum Sept./Oktober und März/April durch mobile Fangzäune, die täglich zu kontrollieren und funktionsfähig zu halten sind, zu unterbinden.

Begründung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet, welches durch vorhandene WEA bereits vorbelastet ist, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist, wenn die o.g. Auflagen erfüllt werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

Die Auflagen zur Bauzeit werden beachtet und in die B-Planänderung aufgenommen. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

3. Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Gegen die Satzung bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken.

Lt. B-Plan werden für die Abwasserentsorgung insgesamt 5 abflusslose Sammelgruben mit einem Gesamtvolumen von ca. 65 m³ genutzt. Aus wasserrechtlicher Sicht gilt das Sammeln von häuslichem Abwasser in unterirdischen wasserundurchlässigen Gruben/Behältern ohne Ablauf als zulässig. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube ist der Wasserbehörde durch Einreichen der entsprechenden Nachweise anzuzeigen. Formulare dazu finden sich auf der Internetseite des Landkreises unter http://lk-mecklenburgische-seenplatte.de/media/custom/2037_719_1.PDF?1437028249 bzw. sind bei der Wasserbehörde erhältlich.

Zum Nachweis der Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube ist diese mit der Bauabnahme einer Dichtheitsprüfung durch einen zertifizierten Sachkundigen zu unterziehen. Normen und technische Richtlinien hierfür sind die aktuellen DIN 1986-100, DIN 1986-30, in Verbindung mit der DIN 1610. Die Dichtheitsprüfung darf nur von einem Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durchgeführt werden. Nach der Prüfung ist eine Kopie des Prüfprotokolls umgehend an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Umweltamt, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz), zu übersenden.

Die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in abflusslose Sammelgruben ist nicht erlaubt!

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zul. geä. durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 579; 765)

4. Recht des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern, §§ 1 und 5 abgegeben. Aus umweltmedizinischer Sicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Campingplatz Seedorf[®] keine Bedenken.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GVOBl. M-V 1994, S. 747, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 150, 152)

5. Abfallrecht/ Bodenschutz

Nach § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist eine gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung zu gewährleisten. Deshalb ist das Vorhaben so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für Anwohner möglich ist.

In der Bauphase hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle der betroffenen Anwohner ordnungs- und planmäßig durch die Entsorgungsfirmen des Landkreises entsorgt werden können.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, GVOBl. M-V 1997, S. 43, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)

Die Vorgabe der Regenwasserversickerung als Oberflächenversickerung wird in die B-Planänderung eingearbeitet.

Die Hinweise werden beachtet.

Seite 5 des Schreibens vom 18. Februar 2016

6. Straßenverkehrsrecht

Gegen die o.g. Satzung werden vom Ordnungsamt, Sachbereich Straßenverkehrswesen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, keine Bedenken erhoben.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Straßenverkehrswesen, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

Rechtsgrundlage:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist

III. Sonstiges

Folgender Hinweis sollte bei der weiteren Ausarbeitung des Planes beachtet werden:

Für das Sondergebiet Ferienhäuser (SO FH) beträgt die bisherige Grundflächenzahl nicht 0,2 sondern 0,2 + 50 %, d. h. 0,3.

Im Entwurf der Begründung zur Satzung ist für die geplante Änderung die Grundflächenzahl von 0,2 für das SO FH vorgesehen. Um die geplante Erweiterung der Grundflächen für die Ferienhäuser und Carports zu realisieren, wird ebenfalls die Grundflächenzahl von 0,2 + 50% benötigt, was eine tatsächliche, mögliche Versiegelung von 690 m² im SO FH zulässt. Bei der Versiegelung bzw. Teilversiegelung sind die baulichen Anlagen, die Stellplätze und die Zuwegung innerhalb des Sondergebietes zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Im Auftrag

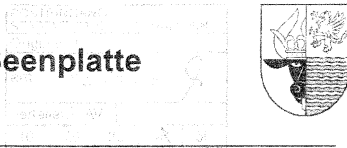


Klaus Wagner
SB Kreisplanung

Der Hinweis wird beachtet.

**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat**

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg



Amt Malchin am Kummerower See
für die Gemeinde Basedow
Am Markt 1

17139 Malchin

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Münz) /Bauamt /Kreisplanung
Auskunft erteilt
Klaus Wagner
Zimmer 3.31 Vorwahl 03991 Durchwahl 78-2449
Zentrale 78-0 0395 57087 65965
78-0 Fax
E-Mail klaus.wagner@lk-seenplatte.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum
14.12.2015 4758/2015-502 7. März 2016

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow

hier: ergänzende Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Basedow hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow beschlossen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 1.12.2015 wurde der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben vom 14.12.2015, bei mir eingegangen am 16.12.2015, wurde hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 5.02.2016 aufgefordert.

Ich hatte darauf hin mit Schreiben vom 18. Februar 2016 eine Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist eine Ergänzung dieser Stellungnahme erforderlich.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange ergänzend wie folgt Stellung.

II. / 3. Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Die **Nr. 3 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz** im Abschnitt **II. Bedenken, Anregungen und Hinweise** der Stellungnahme vom 18. Februar 2016 wird wie folgt ergänzt:

Vom zuständigen Wasser-und Bodenverband wurde auf die Grenzlage des Lupenbaches (Kreisgrenze) aufmerksam gemacht.

In der B-Planänderung wird die Bebauung mit Übernachtungshütten auf die Fläche FII beschränkt. Somit entfällt die Angrenzung einer möglichen Bebauung an den Lupenbach.
Außerdem wird in die 1. Änderung im Teil B (Textliche Festsetzungen) folgendes aufgenommen:
Für alle neuen Bauvorhaben im Plangebiet ist die Einholung einer wasserbehördlichen Erlaubnis für Niederschlagswasserversickerung an der Oberfläche einzuholen. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen Sickerschacht, Versickerungsdrainage usw.) oder eine gesammelte Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.)

Regionalstandort Waren (Münz) Zum Amstark 2 17192 Waren (Münz) Telefon: 03991 780 Fax: 0399 57087 65965	Bankverbindung IBAN: DE 5715 0501 0005 4004 8900 BIC: NOLADE 21 WRN	Regionalstandort Demmin Kaiser-Franz-Straße 12-14 17109 Demmin Telefon: 03993 4342 Fax: 03993 434-200	Regionalstandort Neustrelitz Vitzthumer-Entenhaus 45 17235 Neustrelitz Telefon: 03961 4810 Fax: 03961 481-000	Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Telefon: 03952 67037 2 Fax: 0395 57087 5901
--	--	--	--	---

Nr. 1

Abwägung

Seite 2 des Schreibens vom 7. März 2016

Sowohl im Ursprungsplan als auch in der nun vorliegenden 1. Änderung ist die Entsorgung des Niederschlagswassers kein Bestandteil des Planes. Ich weise deshalb auf folgendes hin:

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter zu versickern oder zu verrieseln, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen.

Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine gesammelte Einleitung in ein Oberflächengewässer (Lupenbach) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Im Auftrag



Klaus Wagner
SB Kreisplanung

**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat**



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43 · 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Basedow
über Amt Malchin am Kummerower See
Sitz: Stadtverwaltung Malchin
PF 1151
17139 Malchin

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Münztz.)/Bauamt /Kreisplanung
Auskunft erteilt Johannes Hansen

Zimmer	Vorwahl	Durchwahl
3.32	0395	57087-2454
Zentrale		Fax
0395 057087 0		0395 57087 65965
E-Mail johannes.hansen@lk-seenplatte.de		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
40 Je	23. Mai 2016	2118/2016-507	19. Juli 2016

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 (Campingplatz Seedorf) der Gemeinde Basedow

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Basedow hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 (Campingplatz Seedorf) der Gemeinde Basedow als Textsatzung beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde am 12. April 2016 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus der Textsatzung sowie der Begründung (Stand: 10. Mai 2016) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Der seit 2007 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow soll in einem ersten Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren geändert werden. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde ursprünglich u.a. Baurecht für die Errichtung von 2 Sanitärgebäuden und einem Gerätelager geschaffen. Aufgrund geänderter Nutzungskonzepte des Campingplatzes ist die Errichtung eines zweiten Sanitärgebäudes nicht mehr notwendig, weshalb nunmehr ein Mehrzweckgebäude mit Verkauf, Bistro, Rezeption sowie Trocken- und Aufenthaltsraum für Fahrradtouristen errichtet werden soll (Begründung, S. 2). Dieses Gebäude wäre nach dem derzeitigen Zulassungsmaßstab nicht zulässig, woraus sich der Planungsanlass vorliegend ergibt.

Regionalstandort Waren (Müritz) Zum Ambrink 2 17162 Waren (Müritz) Telefon: 0395 07087 0 Fax: 0395 57087 65965	Bankverbindung: IBAN: DE 57 15 0501 0006 4004 8500 BIC: NOLADE 21 WRN	Regionalstandort Demmin Adolf-Ponpe-Straße 12-15 17109 Demmin Telefon: 03968 4340 Fax: 03968 434 230	Regionalstandort Nausthitz Waldgauer Chaussee 35 17235 Nausthitz Telefon: 03981 48 13 Fax: 03981 481 400	Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 57087 0 Fax: 0395 57087 5901
---	--	---	---	--

Nr. 1

Abwägung

Seite 2 des Schreibens vom 19. Juli 2016

2. Die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes betreffen im Wesentlichen die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes sowie die Errichtung von 6 Übernachtungshütten mit einer Gebäudefirsthöhe von max. 5,0 m über AP als Einzelgebäude (Begründung, S. 3). Ferner soll mit der Planung gemäß den mir vorliegenden Unterlagen die Umnutzung des vorhandenen Imbissgebäudes in ein Ferienhaus ermöglicht werden.

3. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Mir liegt eine landesplanerische Stellungnahme vom 7. Juni 2016 vor. Demnach entspricht die Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

4. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Gemeinde Basedow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser stellt die betroffenen Flächen als Sondergebiet Campingplatzgebiet dar. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet z. T. die Nutzung von mind. Einem Ferienhaus. Die vorliegende Änderung hat dennoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans, da der Darstellungsmaßstab des FNP für eine gesonderte Darstellung eines Ferienhausgebietes in der Größenordnung des vorhandenen Imbissgebäudes zu groß ist. Insofern wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB auch weiterhin Rechnung getragen. Jedoch sollte sich die Gemeinde grundsätzlich mit der städtebaulichen Zielstellung des Geltungsbereiches auch hinsichtlich der potenziellen Nutzung für Ferienhäuser bzw. Ferienwohnungen auseinandersetzen.

5. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf einige grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen. Vorliegend beziehe ich mich auf die geänderten Zulässigkeiten, welche ich im Pkt. 2 dieser Stellungnahme bereits aufgeführt habe.

- Grundsätzlich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die mit der Satzungsänderung geänderte Nutzung des Imbissgebäudes als „Ferienhaus“ bauplanungsrechtlich nicht ohne weiteres zulässig ist. Der § 10 der BauNVO unterscheidet klar in „Wochenendhausgebiete“, „Ferienhausgebiete“ und „Campingplatzgebiete“. Insofern sind diese Nutzungen bauplanungsrechtlich auch in der vorliegenden Planung unbedingt zu trennen.

Aus diesem Grund wäre zu prüfen, ob die Änderung der o.g. Satzung als Textsatzung ausreichend ist. Für den Bereich des ehemaligen Imbissgebäudes ist, sofern dieses als Ferienhaus mit Ferienwohnungen genutzt werden soll, die Ausweisung eines Ferienhausgebietes nach § 10 BauNVO notwendig. Innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes Campingplatzgebietes ist die Nutzung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern nicht zulässig, da sich eine Campingplatznutzung von der Nutzung als Ferienhaus bzw. vom Ferienwohnen unterscheidet. Ich gebe ebenfalls zu bedenken, dass im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet Campingplatzgebiet dargestellt ist.

- Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass derzeit keine Regelung bzgl. der maximal möglichen Grundfläche der Übernachtungshütten getroffen worden sind. Festgesetzt wurde lediglich eine max. Firsthöhe von 5 m über AP 12. Daraus ergeben sich jedoch widersprüchliche Zulässigkeiten, da auch Flachdachbauten ohne Dachfirst zulässig sind. Des Weiteren sollten Regelungen hinsichtlich der max. Grundfläche bzw. der Ausstattung der Übernachtungshütten getroffen werden, da dadurch die Entwicklung eines z.B. Ferienhausgebietes verhindert wird.

Die Hinweise werden beachtet.

Die vorgesehene Umnutzung des vorhandenen Imbissgebäudes in eine Ferienwohnung wird nicht in die 1. Änderung des B-Plans aufgenommen.

Die maximal mögliche Grundfläche einer Übernachtungshütte wird auf 30 m² begrenzt.

Nr. 1

Abwägung

Seite 3 des Schreibens vom 19. Juli 2016

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam machen, dass die Nutzung als Ferienwohnung innerhalb des Campingplatzgebietes nicht zulässig ist. Insofern sollten sich die Übernachtungshütten in der Ausstattung grundsätzlich von Ferienhäusern unterscheiden. Maßgeblich sind die Zulässigkeiten, die sich aus dem § 10 der BauNVO für Campingplatzgebiete ergeben.

II. Bedenken, Anregungen und Hinweise

a. Naturschutz und Landschaftspflege

Abfallrecht/ Bodenschutz

Nach § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist eine gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung zu gewährleisten. Deshalb ist das Vorhaben so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für Anwohner möglich ist. In der Bauphase hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle der betroffenen Anwohner ordnungs- und planmäßig durch die Entsorgungsfirmen des Landkreises entsorgt werden können. Für Stichstraßen und -wege sind auf Grund des Rückwärtsfahrverbotes nach § 16 BGV C27 „Müllbeseitigung“ entsprechende Wendemöglichkeiten nach RaSt 2006 für 3-achsige Müllfahrzeuge vorzuhalten.

Immissionsschutz

Es bestehen hinsichtlich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Den Forderungen des § 50 BImSchG, dass bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige – hier Erholungsgebiete soweit wie möglich vermieden werden, wird entsprochen.

Wasserwirtschaft

Gegen das Vorhaben – wie beantragt – bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken. Den Änderungen zum Niederschlagswasser und zum Uferbereich des Lupenbaches wird zugestimmt.

b. Straßenverkehrsrecht

Für das o.g. Vorhaben werden von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken erhoben. Aus der beantragten Änderung und der beigefügten Begründung ergeben sich keine Einwände verkehrsrechtlicher Art.

c. Denkmalschutz

Nach Prüfung der Satzung über die 1. Änderung des o.g. B-Planes kann ich Ihnen mitteilen, dass sich in dem Gebiet, gemäß der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, keine Baudenkmal befinden. Im beplanten Bereich befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Es können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher ist folgender Hinweis zu beachten:

„Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

In die 1. Änderung des B-Plans wird die textliche Festsetzung übernommen, dass die Übernachtungshütten nur mit Wohnräumen und dazugehörigem Sanitärraum ausgestattet werden dürfen.

Die Hinweise werden beachtet.

Nr. 1

Abwägung

Seite 4 des Schreibens vom 19. Juli 2016

d. Kataster- und Vermessungsamt

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken gegen die Satzung, noch werden Bedingungen gestellt.

e. Bautechnischer Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes gebe ich folgende Hinweise und Anregungen:

In dem zu beurteilendem B-Plan gehe ich davon aus, dass die Löschwasserversorgung entsprechend den eingereichten Unterlagen gesichert ist. Das Löschwasser soll aus dem ca. 100 m entfernten See genommen werden. Die Entnahmestelle muss gemäß der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze § 4 (CWVO M-V zuletzt geändert 07.12.2010 GVOBl. M-V S. 771) mit einer befestigten Zufahrt und Stellfläche für ein Löschfahrzeug hergestellt werden. Ferner muss die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E) eingehalten werden.

An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher ersichtlich sein. Auf dem Lageplan müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein (§ 11 Abs. 2 CWVO). An Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und Anschrift des Betreibers und der gegebenenfalls von ihm beauftragten Aufsichtsperson,
- Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
- Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
- die Platzordnung (CWVO).

Entsprechend § 12 CWVO sind die Betriebsvorschriften einzuhalten und umzusetzen.

III. Sonstiges

- Aufgrund der inhaltlichen Änderungen und der Planungsabsichten der Gemeinde Base-dow sollte im Sinne des Bestimmtheitsgebotes **eine Planzeichnung erarbeitet und vorgelegt werden**. Da Ferienhausnutzungen ermöglicht werden sollen, ist die Ausweisung einer weiteren Gebietskategorie **nach § 10 BauNVO (Ferienhausgebiet) notwendig**. Die Ausweisung eines zusätzlichen Baugebietes scheint mit einer Textsatzung nicht ausreichend darstellbar.

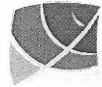
Im Auftrag



Hansen

Die Hinweise werden beachtet.

Die Umnutzung des vorhandenen Imbissgebäudes in eine Ferienwohnung wird nicht in die 1. Änderung des B-Plans aufgenommen.



Landesforst
 Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Der Vorstand



Forstamt Stavenhagen

Forstamt Stavenhagen · An den Tannen 1 · 17139 Gielow

Amt Malchin am Kummerower See
Fachbereich: Bauamt
Am Markt 1
17139 Malchin

POSTEINGANG				
STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an				
am: 16. Feb. 2016				
Verteiler: AV				
10	20	30	X	50

Bearbeitet von: Herrn Hoffmann
 Telefon: 039957/ 29812
 Fax: 039957/ 29815
 e-mail: stavenhagen@foa-mv.de
 Aktenzeichen: 7444.388.16-16-01
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)
 Gielow, den 11. Februar 2016

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow
 Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Ihr Schreiben vom 14.12.2015

Sehr geehrter Herr Jennerjahn,

mit dem o.g. Schreiben baten Sie um Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow. Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich als zuständige Verwaltungseinheit für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 870) wie folgt Stellung:

Von Seiten der Forstbehörde wird dem o.g. Vorhaben **nicht zugestimmt**.

Begründung:

Im Ergebnis der eingehenden Prüfung wurde festgestellt, dass der vorgeschriebene Abstand baulicher Anlagen zum Wald, durch die derzeitige Planung deutlich unterschritten wird. Der Bebauungsplan unterteilt sich in die Flächenbereiche F I und F II. Die Flächenbereiche F I entsprechen dem nach § 20 LWaldG M-V geltenden Abstand baulicher Anlagen zum Wald. Daher sind in diesem Bereich ausschließlich Caravans, Wohnmobile und Zelte zulässig. Diese sind in der hier vorliegenden Nutzungsform, nicht als bauliche Anlage zu werten. Die geplanten Übernachtungshütten unterliegen den Regelungen des § 20 LWaldG M-V und sind auf den Flächenbereichen F I nicht zulässig. Ausnahmen von der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald sind in der Waldabstandsverordnung (WAbstVO) M-V geregelt. Entsprechend § 3 Abs. (1) WAbstVO dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.



Vorstand: Sven Blomeyer
 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Fritz-Reuter-Platz 9
 17139 Malchin

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
 E-mail: zentrale@foa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank
 BLZ: 150 000 00 (Inland)
 Konto: 150 01530
 BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
 IBAN: DE8715000000015001530

Nr. 3

Abwägung

Um Gefahren zu vermeiden ist bereits bei der Ausweisung von Bauland der geforderte Waldabstand nach § 20 LWaldG einzuhalten. Aufgrund der erläuterten Sachverhalte wird der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow nicht zugestimmt.

Bei Änderung der Planungsunterlagen, errichten der Übernachtungshütten im Flächenbereich II, wird das forstbehördliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Ralf Hecker
Forstamtsleiter

Nach telefonischer Abstimmung vom 03.03.2016 mit dem Forstamt Stavenhagen Herrn Hecker und Herrn Hoffmann wird in der B-Planänderung die Bebauung mit Übernachtungshütten auf die Fläche FII beschränkt.



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Stavenhagen

Forstamt Stavenhagen · Amt Malchin · 17139 Malchin
An der Landstraße 11 · 17139 Malchin
POSTLEISTUNGSGEBIET 17139 GIELOW
STADT-VERWALTUNG MALCHIN

Original an: *10*
Datum: 1. Juli 2016

Verteiler: AV

10	20	30	40	50
----	----	----	----	----

Bearbeitet von: Herrn Hoffmann
Telefon: 039957/ 29812
Fax: 039957/ 29815
e-mail: stavenhagen@foa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.388.16-16-04
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Gielow, den 01. Juli 2016

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow
erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 23.05.2016

Sehr geehrter Herr Jennerjahn,

mit dem o.g. Schreiben baten Sie um Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow. Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich als zuständige Verwaltungseinheit für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) wie folgt Stellung:

Von Seiten der Forstbehörde wird dem o.g. Vorhaben **nicht zugestimmt**.

Begründung:

Im Ergebnis der eingehenden Prüfung und der Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten wurde festgestellt, dass der vorgeschriebene Abstand baulicher Anlagen zum Wald, durch das Imbissgebäude deutlich unterschritten wird. Das Gebäude unterliegt in der jetzigen Form und Nutzung dem Bestandsschutz. Die Änderung der Nutzungsart hat zur Folge, dass der Bestandsschutz erlischt. Somit ist das Vorhaben einem Neubau gleichzusetzen.

Das geplante Ferienhaus befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (6 Meter) zum Wald und unterschreitet den geforderten Waldabstand deutlich. Durch den vorhandenen Waldbestand ist eine akute Gefährdung der Nutzer, insbesondere bei Sturm- und Unwetterbedingungen nicht auszuschließen.

Geschäftsführender Vorstand: Thomas Fischer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Die Hinweise werden beachtet.

Die Umnutzung des vorhandenen Imbissgebäudes in eine Ferienwohnung wird nicht in die 1. Änderung des B-Plans aufgenommen

Nr. 3

Abwägung

2

Das geplante Vorhaben unterliegen den Regelungen des § 20 LWaldG M-V und ist nach diesen nicht zulässig. Ausnahmen von der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald sind in der Waldabstandsverordnung (WAbstVO) M-V geregelt. Entsprechend § 3 Abs. (1) WAbstVO dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Die hier geplante Nutzung beabsichtigt den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bzw. innerhalb der Saison eine Wohnnutzung.

Um Gefahren zu vermeiden ist bereits bei der Bebauungsplanung der geforderte Waldabstand nach § 20 LWaldG einzuhalten. Aufgrund der erläuterten Sachverhalte wird der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow nicht zugestimmt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ralf Hecker
Forstamtsleiter

Geschäftsführender Vorstand: Thomas Fischer

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuer Nummer: 079/133/60058

Telefon: 0 39 94/2 35-0
Telefax: 0 39 94/2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Malchin am Kummerower See
Postfach 11 51
17131 Malchin

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: (0385) 2070-2800
Telefax: (0385) 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Ab13-TÖB-3893/16
Schwerin, 22. Juni 2016

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
1. Änderung B-Plan Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ Gemeinde Basedow**

Ihre Anfrage vom 23.05.2016; Ihr Zeichen: 40 Je

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.
Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: lpbk@pvmv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.brand-kats-mv.de

Die Hinweise werden beachtet

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



SIALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustreitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Malchin am Kummelbuck See
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Basedow
Am Markt 1
17139 Malchin

PROVINCIAL
STADTVERWALTUNG MALCHIN
Original an:
am: 29. Jan. 2016
Verteiler: AV
10 20 30 40 50

Telefon: 0395 380 69106
Telefax: 0395 380 69160
E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Hantel
Geschäftszeichen: SIALU MS 12 c - 0201/
5122
Reg.-Nr.: 244 - 15
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 25.01.2016

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“
der Gemeinde Basedow
Ihr Zeichen: 40 Je**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie
integrierte ländliche Entwicklung**

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilungen Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte geprüft. Gegen das Vorhaben ergeben sich unter Beachtung nachfolgender Hinweise keine Einwände.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Einflussbereich des Malchiner Sees sowie des Lupenbaches. Beide Gewässer sind nach EG-WRRL berichtspflichtig. Eine direkte Betroffenheit der Gewässer durch eine Umsetzung der möglichen Bauaktivitäten entsprechend der angedachten Änderungen im Bebauungsplan ist aller Voraussicht nicht gegeben.

In der B-Planänderung wird die Bebauung mit Übernachtungshütten auf die Fläche FII beschränkt. Somit entfällt die Angrenzung einer möglichen Bebauung an den Lupenbach.

Nr. 8

Abwägung

2

Unabhängig davon sollte in der Änderung des B-Planes ein Verweis auf die Schutzwürdigkeit bzw. dem notwendigen Erhalt und der Förderung naturnaher Uferstrukturen am Lupenbach aufgenommen werden. Dazu zählt die Sicherung bzw. der Erhalt eines beidseitig mindestens 5 m breiten Ufergehölzstreifens als potentieller Entwicklungsraum. Im Bereich des Zeltplatzes ist der Bach derzeit begradigt und rechtsseitig durch ufernahe Bebauung geprägt. Dieser Zustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Derzeit laufen seitens des WEBV „Obere Peene“ Bestrebungen für abschnittsweise Renaturierungsmaßnahmen des Lupenbaches auch in diesem Abschnitt.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Malchin am Kummerower See
Gemeinde Basedow
Herr Jennerjahn
Postfach 11 51
17131 Malchin

Telefon: 0395 380 69-439
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: Michael.Thomas@stalums.mv-
regierung.de

Bearbeitet von: 43q
Geschäftszeichen:
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 04.02.2016

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde
Basedow**

hier: Ergänzung zur Amtsstellungnahme des StALU MS vom 25.01.2016

Sehr geehrter Herr Jennerjahn,

ergänzend zu unserer Amtsstellungnahme vom 25.01.2016 und im Ergebnis einer Ortsbesichtigung möchte ich noch einmal auf die Dringlichkeit der Beachtung der aus der Wasserrahmenrichtlinie resultierende Belange für den an das B-Plangebiet angrenzenden Lupenbach hinweisen.

Da gerade dem Unterlauf eine Schlüsselfunktion als Einstiegstor insbesondere für anadrome Fischarten und andere Langstreckenwanderer in den teilweise sehr naturnahen Mittellauf zukommt, ist es um so wichtiger, diesen entsprechend naturnah zu entwickeln. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes bietet sich die Gelegenheit, die Wertigkeit des Gewässers zu beachten und entsprechende Rahmenbedingungen für das gewässernahe Umfeld und eine mögliche Renaturierung zu schaffen und im B-Plan zu verankern.

Bei der Ortsbesichtigung wurden z. B. bauliche Eingriffe wie Uferbefestigung und eine befestigte Sitzzecke im direkten Uferbereich festgestellt. Im B-Plan sollten solche Eingriffe ausdrücklich untersagt werden. Gleichzeitig sollten diese bestehenden Eingriffe zurückgebaut werden. Ebenso ist auf weitere Bebauung in Gewässernähe zu verzichten, um als Zeichen der Naturnähe eine eigendynamische Laufentwicklung, auch verbunden mit Böschungsabbrüchen, zulassen zu können. Als Gewässerentwicklungsraum sind beidseitig mindestens 5 m ab Böschungsoberkante anzusetzen und von jeder menschlichen Aktivität freizuhalten. Eine bestehende Bebauung wie z. B. der Holzzaun am Imbiss sind perspektivisch von Böschungsabbrüchen gefährdet und sollten dementsprechend ebenfalls zurückgebaut werden.

Es wäre schön, wenn Sie dem Gewässer in einer entsprechenden Bestimmung der B-Planänderung Raum geben könnten. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Thomas

Sachbearbeiter - Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerkunde-

In der B-Planänderung wird die Bebauung mit Übernachtungshütten auf die Fläche FII beschränkt. Somit entfällt die Angrenzung einer möglichen Bebauung an den Lupenbach.

Es wird in der B-Planänderung ein ab Böschungsoberkante 5 m breiter Gewässerschutzstreifen entlang des Lupenbachs vorgeschrieben. In diesem Bereich sind jegliche Bau- oder Veränderungsmaßnahmen untersagt.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Malchin am Kummerower See
Der Amtsvorsteher
Bau und Liegenschaften
Am Markt 1
17139 Malchin

Telefon: 0395 38069106
Telefax: 0395 38069160
E-Mail: Iris.Hantel@staiums.mv-regierung.de

POSTEINGANG	
STADTVERWALTUNG MALCHIN	
Original an: 40	Bearbeitet von: Frau Hantel
am: 04. Juli 2016	Geschäftszeichen: StALU MS 12.c - 0201/ 5122, Reg.-Nr.: 121 - 16
Verteiler: AV	(bitte bei Schriftverkehr angeben)
10	20
30	40
50	

Neubrandenburg, 28.06.2016

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf"
der Gemeinde Basedow
Ihr Zeichen: 40 Je**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie
Integrierte ländliche Entwicklung**

Zum o. g. Vorhaben gibt es keine Bedenken oder Hinweise.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

Gegen das Vorhaben ergeben sich unter Beachtung nachfolgender Hinweise keine Einwände.

Das B-Plan-Gebiet liegt im Einflussbereich des Malchiner Sees sowie des Lupenbaches. Beide Gewässer sind nach EG-WRRL berichtspflichtig. Eine direkte Betroffenheit der Gewässer durch eine Umsetzung der möglichen Bauaktivitäten entsprechend der angedachten Änderungen im B-Plan ist aller Voraussicht nicht gegeben.

Unabhängig davon sollte in der Änderung des B-Planes ein Verweis auf die Schutzwürdigkeit bzw. dem notwendigen Erhalt und der Förderung naturnaher Uferstrukturen am Lupenbach aufgenommen werden. Dazu zählt die Sicherung bzw. der Erhalt eines beidseitig mindestens 5 m breiten Ufergehölzstreifens als potentieller Entwicklungsraum. Im Bereich des Zeltplatzes ist der Bach derzeit begradigt und rechtsseitig durch ufernahe Bebauung geprägt. Dieser Zustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Derzeit laufen seitens des WBV „Obere Peene“ Bestrebungen für abschnittsweise Renaturierungsmaßnahmen des Lupenbaches auch in diesem Abschnitt.

Nr. 8

Abwägung

Ob ein Altlastverdacht auf der Planungsgebiet besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung im Planungsbereich.

Das Vorhaben berührt kein FFH-Gebiet.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Die Hinweise werden beachtet

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
– Archäologie und Denkmalpflege –**

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 52 · 18011 Schwerin

POSTEINGANG
STADTVERWALTUNG MALCHIN
an:
am: 20. Jan. 2016
Verteiler: AV
10 20 30 40 50

Ihr Schreiben: 14.12.2015

Ihr Zeichen: 40 Je

Bearbeitet von: Bauleitplanung
Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling
0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack
0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny

Mein Zeichen: 01-2-DM/Basedow-02-04
(Bitte immer angeben!)

Schwerin, den 18.01.2016

AMT MALCHIN am Kummerower See
Der Amtsvorsteher

Postfach 1151

17131 Malchin

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow, hier: Beteiligung der Behörden zum Entwurf
Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand **Bodendenkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmalen sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde, MSE

gez. Dr. Detlef Jantzen
Landesarchäologe

gez. Dr. Bettina Gnekow
Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege

1 Anlage

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Archäologie und Denkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
eMail: poststelle@kulturbe-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 55844-0
Fax: 0385 55844-24

Landesarchiv
Archiv Schwerin
Graf Schack Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 810
Fax: 0385 588 79 912

Archiv Greifswald
Martin-Anderson-Nexo-Platz 1
17489 Greifswald
Tel.: 03834 5953-0
Fax: 03834 5953-83

Die Vorgaben der Behörde sind bereits im bestehenden B-Plan als nachrichtliche Übernahme eingearbeitet und somit Satzungsbestandteil. Die Hinweise werden in die Planung und Begründung übernommen.

Nr. 9**Abwägung**

Anlage (Bodendenkmale)

Zum Schreiben vom: 18.01.2016 zum Az: 01-2-DM/Basedow-02-04

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow,
hier: Beteiligung der Behörden zum Entwurf
weitere Auskünfte erteilt: Frau Schanz, 0385/58879-681

Das o. g. Vorhaben berührt Bodendenkmale (vgl. beiliegende Karte). Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.

Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen werden.

Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

*Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender **Bedingungen** gebunden:*

*Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.*

Hinweise:

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Stadt Malchin
Postfach 11 51
17131 Malchin

Bearbeitet von: Elke Schanz
Telefon: 0385 588 79 681
e-mail: e.schanz@kulturerbe-mv.de
Aktenzeichen: 3632 42
Schwerin, den 01.06.2016

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 23.05.2016
Ihr Zeichen 40 Je
Basedow
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
Campingplatz Seedorf
Hier eingegangen am 24.05.2016**

Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz
Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung**

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
sekretariat@kulturerbe-
mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210
Fax: 0385 588 79 217
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@
kulturerbe-mv.de

Landesarchäologie

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@
kulturerbe-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410
Fax: 0385 588 79 412
E-Mail: poststelle@
landeshauptarchiv-
schwerin.de

<http://www.kulturerbe-mv.de>

**Landesamt für Kultur
und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**
– Landesarchäologie –



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Amt Malchin am Kummerower See
für die Gemeinde Basedow
Am Markt 1

17139 Malchin

STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: 40				
am 08. Juni 2016 Ri				
Verteiler:	AV	J		
10	20	30	40	50

Ihr Schreiben: 23.05.2016
Ihr Zeichen:
Bearbeitet von: Elke Schanz
Telefon: 0385 – 588 79-581
E-Mail: e.schanz@kulturerbe-mv.de
Az:
Schwerin, den 02.06.2016

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow
Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde, Lkr. MSE

gez. Elke Schanz
Dezernentin

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchäologie	Landesarchiv
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210 Fax: 0385 588 79 217 E-Mail: lb@lbmv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410 Fax: 0385 588 79 412 E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de

<http://www.kulturerbe-mv.de>



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Malchin am Kummerower See
Postfach 11 51

17131 Malchin

REFERENZEN Az: 40 Je

SPRECHPARTNER 237564-2016, PTI 23, PPB 7, Stefan Ollinger

TELEFONNUMMER +49 30 835378322

DATUM 14.01.2016

BETRIFF 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der
Gemeinde Basedow

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie Interesse an einem Netzausbau durch die Deutsche Telekom AG nach oben genannten Vorschlag haben, erarbeiten wir für Sie einen Kostenvorschlag und werden dann eine Kostenübernahmevereinbarung erstellen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, bitten wir Sie, uns den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs.PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard anzuzeigen

Sollte es zu keiner vertraglichen Einigung und Beauftragung kommen, bitten wir bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien, die sich eventuell in angrenzenden Bereichen befinden, vermieden werden. Und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard informiert.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresden | Sitz: 76, 01445 Radestreu | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postfach: 11 51, 17131 Malchin
Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarlöcher (BLZ 550 100 56) Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE 1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobbeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen und werden durch den Vorhabenträger im Rahmen der Umsetzung beachtet.

Nr. 11

Abwägung

DATUM 14.01.2016
EMPFÄNGER Amt Malchin am Kummerower See
SEITE 2

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


S. Ollinger

Anlagen

- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
- 1 Übersichtsplan

Nr. 11

Abwägung



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Malchin am Kummerower See
Postfach 1151

17131 Malchin

REFERENZ Az.: 40 Je
ANSPRECHPARTNER 237564-01-2016, PTI 23, PPB 7, Stefan Ollinger
TELEFONNUMMER +49 30 8353 78322
DATUM 02.06.2016
BETRIFFT 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Campingplatz Seedorf“ der Gemeinde Basedow

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wenn Sie Interesse an einem Netzausbau durch die Deutsche Telekom AG nach oben genannten Vorschlag haben, erarbeiten wir für Sie einen Kostenvorschlag und werden dann eine Kostenübernahmevereinbarung erstellen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, bitten wir Sie, uns den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs.PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard anzuzeigen.

Sollte es zu keiner vertraglichen Einigung und Beauftragung kommen, bitten wir bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien, die sich eventuell in angrenzenden Bereichen befinden, vermieden werden. Und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard informiert.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: | Technik Niederlassung Ost, Dresden Str. 28, 01445 Raddeburg | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: 01059 Dresden
Telefon: Telefon +49 351 4744, Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 559 100 066), Kto. Nr. 246 586 68, IBAN: DE 17 59 01 00 0600 2185 8068 SWIFT BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Ursula Jacob-Freudenborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagna Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bamberg HRB 14130; Sitz der Gesellschaft Bamberg | USt-IdNr. DE 814645262

Die Hinweise werden beachtet.

Nr. 11

Abwägung

DATUM: 02.06.2016
EMPFÄNGER: Amt Malchin am Kummerower See
SEITE: 2

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

S. Ollinger

Anlagen

1 Kabelschutzanweisung

1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

1 Übersichtsplan

Die Hinweise werden beachtet.



EDIS AG · Langlewäher Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

AMT MALCHIN am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Malchin, 4. Januar 2016

**Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2
"Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Mal-0724-2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.12.2015 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich:

Gas-Verteilungsanlagen: keine
Elt.-Verteilungsanlagen: 0,4- kV-Kabel der E.DIS AG.

Als Anlage erhalten Sie den Bestandsplan mit unseren eingezeichneten Verteilungsanlagen. Bitte überprüfen Sie den beigelegten **Bestandsplan** gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die **Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG**. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft“ senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbestätigung zu.

Die Bestandsplanauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.

Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.

Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung.

1/4

POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an:				
am: 07. Jan. 2016				
Verteiler: AV				
10	20	30	40	50

+ 2 Anlagen

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Müritzer-Oderhaff
Stavenhagener Straße 42 a
17139 Malchin
www.e-dis.de

Postanschrift
Malchin
Stavenhagener Straße 42 a
17139 Malchin

Birgit Zinn
T 03994 2097-3941
T 03994 2097-3930
birgit.zinn
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-M

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König
Vorstand:
Berni Dubbarstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel
Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7485
St.Nr. 065/100/08059
Ust.Id. DE 812/729/567
Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510
Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33XXX
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

e.dis

Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Die Lage unserer Verteilungsanlagen ist vor Baubeginn mittels handgeschachteter Quergrabungen genau zu ermitteln.

Vor Beginn von Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich bis 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab. Für die Einweisung vor Ort wird das Formblatt der E.DIS AG „Einweisung“ verwendet.

Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:

- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“

Vor Beginn der Arbeiten bitten wir Sie, uns unbedingt zu informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Ansprechpartner ist für:


Stromversorgungsanlagen : Herr Beyer

Telefon 03994/2097-3912,

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG


i.A. Kay-Patrick Beyer


i.A. Andreas Thurm

Anlagen
Bestandspläne
Richtlinien
Bestandsplan-Auskunft



EDIS AG · Langevöhrler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

AMT MALCHIN am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

EINGANG				
STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original nr: 40				
am: 07. Juni 2016				
Verteiler: AV				
10	20	30	40	50

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Müritz-Oderhaff
Stavenhagener Straße 42 a
17139 Malchin
www.e-dis.de

Postanschrift
Malchin
Stavenhagener Straße 42 a
17139 Malchin

Dirk Seekamp
T 03994 2097-3917
F 03994 2097-3930
dirk.seekamp
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-M-MAL

Malchin, 2. Juni 2016

**Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
Gemeinde Basedow, "Campingplatz Seedorf"
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Mal-264-2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23.05.2016 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich:

Gas-Verteilungsanlagen: keine
Elt.-Verteilungsanlagen: 0,4- und 20-kV-Kabel der E.DIS AG.

Als Anlage erhalten Sie den Bestandsplan mit unseren eingezeichneten Verteilungsanlagen. Bitte überprüfen Sie den beigeftigten **Bestandsplan** gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die **Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG**. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft“ senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbestätigung zu.

Die Bestandsplanauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.

Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene **Baufeld**. Bei darüber hinausgehenden **Vorhaben** und Planungen ist eine **erneute Bestandsplan-Auskunft** erforderlich.

Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung.

Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr.: 061/100/00039
Ust.Id. DE 812/729/567
Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 915
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 915
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN



14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns erforderlich.

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Die Lage unserer Verteilungsanlagen ist vor Baubeginn mittels handgeschachteter Quergrabungen genau zu ermitteln.

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich bis 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab. Für die Einweisung vor Ort wird das Formblatt der E.DIS AG „Einweisung“ verwendet.

Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:

- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“

Vor Beginn von Arbeiten bitten wir Sie, uns unbedingt zu informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Ansprechpartner ist für:

Stromversorgungsanlagen : Herr Beyer

Telefon 03994/2097-3912

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

i.A. Kay-Patrick Beyer

i.A. Friedhelm Schulz

Anlagen

Bestandspläne

Richtlinien

Bestandsplan-Auskunft

Die Hinweise werden beachtet

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 18018 Schwerin

Amt Malchin
am Kummerower See
Am Markt 1
D-17139 Malchin

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB201500982

Schwerin, den 17.12.2015

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.2 Campingplatz Seedorf der Gem. Basedow - 1. Änderung

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Hinweise werden beachtet.

Nr. 19

Abwägung

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19078 Schwerin

Amt Malchin
am Kummerower See
Am Markt 1
DE-17139 Malchin

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-46256255
E-Mail: raumbezug@lwi-v-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TQEB201600470

Schwerin, den 24.05.2016

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.2 _ 1. Änder. - Campingplatz Seedorf der Gem. Basedow

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Hinweise werden beachtet.

Vermessung: (0385) 588 56800 Hausanschrift: LAN: Abteilung 3 Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
Telefax: (0385) 588-46236230 Libesauer Straße 286 Mo-Do: 9.00 - 15.30 Uhr Me-Do: 9.00 - 15.30 Uhr Filiale Rostock
Internet: www.lverma-mv.de 19078 Schwerin Fr: 9.00 - 12.00 Uhr rBAN: DE78 1300 0000 0013 001561
BIC: MANKDE33HAN

WasserZweckVerband
MALCHIN STAVENTHAGEN
- Der Verbandsvorsteher -



WasserZweckVerband · Schulkoluzstr. 56 · 17153 Stavenhagen

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen: TI-KR

Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Auskunft erteilt: Christina Krohn
Telefon: 039954 361-564
Telefax: 039954 361-531
E-Mail: ch.krohn@wzv-malchin-stavenhagen.de
Datum: 19.02.2016

POSTEINGANG				
STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an:				
am:	22. Feb. 2016			
Verteiler:	AV			
	10	20	30	40
				50

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow
Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden**

Sehr geehrter Herr Jennerjahn,

seit 2006 ist der Bebauungsplan rechtskräftig.
Zu den Belangen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben wir uns am 29.01.2004 und am 22.10.2003 geäußert.

Zwischenzeitlich haben wir unserer Trinkwasser- und Abwasserkonzept in diesem Gebiet umgesetzt. Dementsprechend sind folgende Ergänzungen zu berücksichtigen.

Das außerhalb des Geltungsbereiches befindliche Wasserwerk wurde 2015 stillgelegt und abgerissen. Die Trinkwasserversorgung hat das Wasserwerk in Basedow übernommen.

Die Brunnen müssen wir noch verfüllen und danach die Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte beantragen.

Die auf den Flurstücken des Campingplatzes befindliche Wasserleitung (Lage siehe Bestandsplan) ist in den jeweiligen Grundbüchern eingetragen. Danach dürfen auf einem 4 Meter breiten Schutzstreifen, dessen Mittellinie die Achse der Rohrleitung ist, keine betriebsfremden Anlagen errichtet werden.

Für die neue Mehrzweckhalle und die nichtmassiven Übernachtungshütten ist ein größerer Abstand einzuhalten. Im Falle eines Rohrbruches können wir Schäden auch außerhalb des Schutzstreifens nicht ausschließen.

Es sind mindestens 3 Meter, gemessen von der Außenwandung der Rohrleitung bis zur Außenkante des Gebäudes, des Fundamentes einzuhalten.

Die Hinweise werden beachtet.

WasserZweckVerband
Malchin Stavenhagen
Schulkoluzstraße 56
17153 Stavenhagen
Tel: 039954 361-531
Fax: 039954 361-531
Hauptverwaltung: www.wzv-malchin-stavenhagen.de

Geschäftsführerin:
Petra Terrel
Verbandsvorsteherin:
Inge-Michaela
Stübli
Verbandsvorsteher:
Awi Küller
Wib Voß

Bankverbindung
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
Kto-Nr. 560 000 138 - SLZ: 130 322 00
BANK-DSE1 1300 0200 0360 0001 38
BIC: NOLADE21NES
SWIFT-Nr.: DF76133100023
Hauptsitz:
Ambergstraße Neubrandenburg HBA 1801

Verbandsangehörige Gemeinden:
Basedow, Bredelünde, Sragow,
Duckow, Fahrensee, Grelow,
Oranienburg, Salsow, Iweriek,
Jürgensdorf, Kellenhof, Kopenzendorf,
Kummerow, Malchin, Mollin,
Neuquarn, Riesenow, Rostenow,
Stavenhagen, Zeltow



WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen

Da uns genaue Angaben zur Lage und Tiefe der AZ-Leitung fehlen, ist der genaue Standort der jeweiligen Bebauung mit uns festzulegen. Gegebenenfalls müssen wir im Vorfeld Suchschachtungen ausführen, um unsere fehlenden Angaben zu ermitteln.

Vom Sanitärplaner bzw. Installateur ist die Kundenanlage neu zu berechnen. Diese Berechnung ist uns vorzulegen.

Danach entscheiden wir über die weitere Nutzung des Trinkwasserhausanschlusses, einschließlich des Wasserzählers. Besondere Anforderungen an den Versorgungsdruck sind uns ebenfalls zu benennen.

Für die Löschwasserversorgung kann das öffentliche Netz nicht genutzt werden.

Bis 2021 sind die Grundstückseigentümer für die Abwasserbeseitigung in Seedorf zuständig. Der Bau einer weiteren abflusslosen Sammelgrube ist beim Landkreis anzuzeigen. Der Standort und die Größe sind mit uns abzustimmen. Für die Beseitigung des Inhaltes aus den abflusslosen Gruben bleibt der WZV weiterhin in der Pflicht.

Das Abwasser aus den Chemietoiletten der Caravans ist gesondert zu sammeln. Nur das Klärwerk Stavenhagen kann dieses hochkonzentrierte und mit Chemikalien versetzte Abwasser in beschränktem Umfang und bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen mit behandeln.

So muss die Annahme in einer verschließbaren Station, mit separatem Behälter erfolgen. Dieser Behälter bzw. die abflusslose Sammelgrube muss den gesetzlichen Anforderungen für die Lagerung dieses speziellen Abwassers entsprechen.

Jede Annahme ist zu dokumentieren. Menge, Zeitpunkt und die verwendeten Chemikalien bzw. Produktnamen sind zu erfassen. Auf die ausschließliche Verwendung von Produkten, die mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sind, ist hinzuweisen. Dazu sollte entsprechendes Informationsmaterial vorgehalten werden.

Die Lage auch dieser abflusslosen Grube / Annahmestation ist mit uns abzustimmen, damit eine ungehinderte Entsorgung durch das Fäkalienfahrzeug gewährleistet werden kann.

Die Abholtermine und die maximal von uns zu entsorgenden Mengen müssen wir fest vereinbaren.

Die Entsorgung der Inhalte aus portablen Toiletten über die Toiletten im Sanitärgebäude ist nicht zulässig und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Freundliche Grüße



Petra Tertel
Geschäftsführerin

Anlage
Bestandsplan Trinkwasser vom 16.02.2016

WasserZweckVerband
MALCHIN STAVENTHAGEN
- Der Verbandsvorsteher -



WasserZweckVerband · Schulleitstr. 56 · 17153 Stavenhagen

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen: TI-KR

Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

POSTEINGANG				
AMT MALCHIN				
Original an: <i>KS</i>				
am: 28. Juli 2016 <i>KS</i>				
Verteiler: AV				
10	20	30	40	50

Auskunft erteilt: Christina Krohn
Telefon: 039954 361-564
Telefax: 039954 361-531
E-Mail: ch.krohn@wzv-malchin-stavenhagen.de
Datum: 27.07.2016

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow

Sehr geehrter Herr Jennerjahn,

am 19.02.2016 haben wir uns zur 1. Änderung des Bebauungsplanes geäußert.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind aus heutiger Sicht keine weiteren Hinweise zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

[Signature]
Petra Tertel
Geschäftsführerin

WasserZweckVerband
Malchin Stavenhagen
Schulleitstraße 56
17153 Stavenhagen
Tel.: 039954 361-531
Fax: 039954 361-531
info@wzv-malchin-stavenhagen.de
www.wzv-malchin-stavenhagen.de

Geschäftsführerin:
Petra Tertel
Verbandsvorsteherin:
Inge Maaschik
Sitz:
Verbandsvorsteher:
Andi Müller
Willy Voß

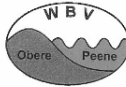
Bankverbindung:
Sparkasse Neubrandenburg/Dierßen
Kto-Nr. 560 000 138 · BZ 150 202 00
BAN-DEI 1 303 0200 0360 0001 38
BIC: NOLADE21NRS
Staven-Nr. 079/13/8/0023
Handelsregister:
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 1601

Verbandsangehörige Gemeinden:
Basedow, Bredenfelde, Dargow,
Dickow, Faulenrot, Gellow,
Gronow, Gülzow, Jandek,
Jürgendorf, Kitzendorf, Krosendahl,
Kummerow, Malchin, Malin,
Nackel, Ritzow, Rosenow,
Stavenhagen, Zellern



**WASSER - UND BODENVERBAND
"OBERE PEENE"**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



WBV "Obere Peene", Scheunenweg 8, 17133 Stavelohagen

Amt Malchin am Kummerower See
Gemeinde Basedow
Herr Jennerjahn
Postfach 11 51
17131 Malchin

POSTEINGANG				
STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: <i>40-2016</i>				
am: 08. Feb. 2016				
Verteiler:		AV		
10	20	30	40	50

03.02.2016

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow hier: Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Jennerjahn,

der Bebauungsplan Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" grenzt an den Lupenbach, der sich in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" befindet. Der Lupenbach ist ein Gewässer 2. Ordnung und nach EU-WRRL berichtspflichtig.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" beinhaltet die Änderungen der textlichen Festsetzungen (Teil B), insbesondere die Punkte 1.1 und 1.2 hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. §10 BauNVO.

Im Bebauungsplan und in der 1. Änderung sind keine Aussagen zum Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers nach §9 (1) Nummer 14 BauGB und zum Schutz des angrenzenden Lupenbaches unter Berücksichtigung des §9 (1) Nummer 16 BauGB getroffen worden. Der Lupenbach führt das Wasser aus einem Einzugsgebiet von 46,5km² an dieser Stelle in den Malchiner See ab (siehe Anlage 1 - Auszug aus dem Maßnahmenplan BOV Dahmen - Tabelle 7 Abflüsse TEZG und Abbildung 8 EZG der Zuflüsse zum Malchiner See). Somit ist nicht auszuschließen, dass es hier bei ungünstigen Witterungsunbilden zu Überschwemmungen kommen könnte. In die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" der Gemeinde Basedow sind die o.g. Punkte in der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung zu ergänzen.

Ohne Berücksichtigung auf die festgelegte Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nach §9 (7) BauGB müssen auf Grund des angrenzenden Lupenbaches unter Beachtung der o. g. Wertigkeit des Gewässers weitere inhaltlichen Prüfungen unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §27 und der §§36, 37, 38 und 39 erfolgen. Die Ergebnisse der Prüfung sind ebenfalls in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, sowie in der Begründung schriftlich zu dokumentieren.
Der am 22.12.2015 in Kraft getretene Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für das Gewässer OPEE-2900 (Lupenbach) sind zu beachten.

Der Bebauungsplanplan Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" und die 1. Änderung befinden sich innerhalb des FFH-Managementplanes "Malchiner See und Umgebung". Die unmittelbar südlich des FFH Gebietes verlaufende Pommerische Hauptendmoräne bildet die Hauptwasserscheide zwischen Nord- und Ostsee. Die Teilgebiete des FFH -Gebietes entwässern in nördliche Richtung, d.h. hauptsächlich in das Malchiner Becken. Prägende Gewässer im FFH -Gebiet sind der Malchiner See, seine Zuflüsse und der Dahmer Kanal. Zu den Zuflüssen gehören der Zlödorfer Mühlenbach, die Westpeene, der Dahmer Mühlenbach und der Lupenbach. Somit ist zu prüfen ob Belange des Managementplanes in Bezug auf den Lupenbach in den Bebauungsplan Nr. 2 "Campingplatz Seedorf" zu berücksichtigen sind.

Die Änderung sind dahin gehend zu präzisieren und dem WBV mitzuteilen, .

Mit freundlichen Grüßen

Anke Tielmann
Anke Tielmann
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1 - Auszug BOV Dahmen

WBV "Obere Peene" - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Verbandsvorsteher: Dietrich Jänicke
Tel.: 039954 / 30655 Fax: 039954 / 30656 e-mail-Adresse obere-peene@wbv-mv.de
Bankverbindung: Raiffeisenbank Malchin BLZ 1506 1606 Kto-Nr. 200 71 85
BIC GENODEF1MAL IBAN DE6715061698002007185

In der B-Planänderung wird die Bebauung mit Übernachtungshütten auf die Fläche FII beschränkt. Somit entfällt die Angrenzung einer möglichen Bebauung an den Lupenbach.
Angeregte Maßnahmen zum Hochwasserschutz für das B-Plangebiet müssen nicht getroffen werden, da die topographische Lage des Campingplatzes östlich des Lupenbaches erheblich höher ist als die angrenzenden Wiesen und Wälder westlich des Lupenbaches. Somit ist dort im Falle eines Hochwassers ein natürlicher Abfluss weg vom B-Plangebiet gegeben.
Die Vorgabe der Regenwasserversickerung als Oberflächenversickerung wird in die B-Planänderung eingearbeitet.

Nr. 31

Abwägung

Bodo und Margarete Gutowski
Uns Hüsung 9
17139 Malchin

Gemeinde Basedow
Bürgermeister
Herr Reinholz
Wargentiner Straße 2
17139 Basedow

Herr Bürgermeister
Einl. 15.01.2016
[Signature]

POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an:				
am: 20. Jan. 2016 <i>[Signature]</i>				
Verteiler:		AV		
10	20	30	40	50

Malchin, den 14.01.2016

Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
„Campingplatz Seedorf“

Sehr geehrter Herr Reinholz,

bezugnehmend auf o.g. Entwurf weisen wir darauf hin, dass auf unserem Grundstück (nach Neuordnung lt. Bodenordnungsverfahren mit der Nummer 215 bezeichnet) die Einzeichnung eines Gebäudes fehlt. Es handelt sich um die ehemalige Post (im beigefügten Lageplan grün gekennzeichnet), die schon seit Jahrzehnten ihren Standort auf diesem Grundstück hat. Im Plan müsste es auf dem Grundstück 60/3 erfasst werden. Im Anhang finden Sie einen aktuellen Lageplan aus 2015, wo das eingemessene Gebäude nachweislich vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo und Margarete Gutowski

[Signature]

Zum Zeitpunkt der Erstellung des B-Plans war das Gebäude in der amtlichen Flurkarte nicht enthalten. Das vorhandene Gebäude wird in die B-Planänderung in den zeichnerischen Teil aufgenommen.

Nr. 31

Abwägung

Bodo und Margarete Gutowski
Uns Hüsung 9
17139 Malchin

POSTEINGANG				
STÄDTVERWALTUNG MALCHIN				
Original nr: 40				
am: 21. Juni 2016				
Verteiler: AV B&H Herr Reinholz				
10	20	30	40	50

Gemeinde Basedow
Bürgermeister
Herr Reinholz
Wargentiner Straße 2

17139 Basedow

Malchin, den 20.06.2016

Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes
„Campingplatz Seedorf“

Sehr geehrter Herr Reinholz,

wir möchten ergänzend zu den vorliegenden Bauzeichnungen des Imbissgebäudes einen Hinweis anbringen und bitten darum diesen in die Unterlagen mit aufzunehmen. Laut Grundrisszeichnungen sind auf der Süd-West-Seite der Fassade keine Fenster eingezeichnet. Im Bestand des Gebäudes befinden sich jedoch an dieser Seite drei Fensteröffnungen, die wir jedoch im Zuge der Fassadendämmung mit verkleidet haben. Diese Fenster waren für die gewerbliche Nutzung des Gebäudes ohne Bedeutung. Zur Nutzung als Ferienwohnung würden wir jedoch ggf. die Fassadendämmung an den vorhandenen Stellen wieder zurückbauen und somit den Zufluss einer natürlichen Lichtquelle im Gebäude zum Tragen bringen.
Im Anhang fügen wir einige Fotos zur Einsichtnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo und Margarete Gutowski

Bodo Gutowski
Margarete Gutowski

Die Umnutzung des vorhandenen Imbissgebäudes in eine Ferienwohnung wird nicht in die 1. Änderung des B-Plans aufgenommen.